

Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrags an den Katastrophenbewältigungsfonds des IWF

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMF III/9
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Im November 2014 haben die G-20 den IWF aufgefordert, die von der Ebola Epidemie heimgesuchten Länder durch zusätzliche Finanzhilfen zu unterstützen. Als Reaktion auf diese Forderung hat der IWF die durch den Treuhandfonds zur Schuldenerleichterung in der Folgezeit von Katastrophen (Post-Catastrophe Debt Relief-Trust, PCDR-Trust) erfasste Hilfe bei Naturkatastrophen um die Unterstützung bei Epidemien ergänzt und im neuen Katastrophenbewältigungsfonds (Catastrophe Containment and Relief-Trust, CCR-Trust) zusammengefasst.

Die Mittel des CCR-Trust reichen zwar aus, die von der Ebola-Epidemie heimgesuchten Länder zu unterstützen, aber für zukünftige ähnliche Fälle bedarf es zusätzlicher Mittel im Ausmaß von ca. 150 Mio. USD. Vor diesem Hintergrund ist der IWF an seine Mitgliedsländer mit der Bitte herangetreten, diese Finanzierungslücke zu füllen. Für Österreich hat der IWF die OeNB um eine Unterstützung im Umfang von 3-5 Mio. USD, gebeten. Die OeNB ist dieser Bitte nachgekommen und hat vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung einen Beitrag von 2,7 Mio. Euro zugesagt.

Ziel(e)

Entwicklungsländern, die von Naturkatastrophen oder Epidemien betroffen sind, soll eine Entschuldung im Ausmaß von 20% ihrer IWF-Quote gewährt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Parlamentarische Zustimmung zur Bereitstellung von 2,7 Mio. Euro durch die OeNB an den CCR-Trust des IWF.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der OeNB entsteht ein Zinsentgang von 1350 Euro p. a. dadurch, dass die OeNB bei einer Veranlagung der dem IWF überlassenen Mittel derzeit Zinsen 0,05% erhalten könnte. Bei einer

neuerlichen Zinssteigerung könnte der Verlust allerdings größer werden. Dieser Verlust ist direkt budgetwirksam. Andererseits wird durch die Bereitstellung der Mittel für den CCR-Trust die Entwicklungshilfe des Bundes im Jahr der Überweisung erhöht.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
	1.350	1.350	1.350	1.350	1.350

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der gegenständliche Gesetzesentwurf weist einen Zusammenhang mit Art. 123 und 124 AEUV auf, in dem die Finanzierung des Staates durch die Notenbanken verboten wird. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist explizit die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF laut Verordnung (EG) Nr. 3603/93, Art. 7, die ausführt, in welchen Fällen kein Verstoß gegen Art. 123 und 125 (1) AEUV vorliegt. Somit steht der vorliegende Gesetzesentwurf im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.